Erzdiözese Freiburg

RICHTLINIEN INKLUSIONSFONDS

Für die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Erzdiözese Freiburg zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kirchlichen Leben

Grundsätzliches

Beim Inklusionsfonds können Zuschüsse für Assistenz oder für Assistenzdienste zur Teilhabe und Teilgabe[1] von Menschen mit Behinderung in der Erzdiözese Freiburg in Form von Assistenz beantragt werden. Der Inklusionsfonds wird im Referat Inklusion – Generationen der Erdiözese Freiburg verwaltet.

Ziel des Inklusionsfonds ist der Abbau von Barrieren innerhalb der Erzdiözese Freiburg und somit die Förderung der Teilhabe und Teilgabe von Menschen mit Behinderung am kirchlichen Leben in der Erzdiözese Freiburg.

Anträge können Pfarreien, Verbände oder unselbständige Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg (im Folgenden „anstragstellende Institution“ genannt) für Einzelpersonen mit Behinderung oder Gruppen von Menschen mit Behinderung stellen.

Es gibt einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats bringen ihre Erfahrungen ein und beraten das Referat Inklusion – Generationen bei der Vergabe der Zuschüsse.

Unabhängig vom Inklusionsfonds unterstützt das Referat Inklusion – Generationen Menschen mit Behinderung bei der Antragstellung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe beim vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger[2] (z.B. durch Nennung von Beratungsstellen sowie Weitergabe von Informationen). Eine umfassende Beratung im Einzelfall kann seitens des Referats Inklusion – Generationen nicht geleistet werden.

1. Bezuschussung

1.1 Bezuschusste Leistungen

Bezuschusst werden Leistungen zur Förderung von Teilhabe und Teilgabe von Menschen mit Behinderung am kirchlichen Leben in der Erzdiözese Freiburg (Assistenz und Gebärdensprachdolmetschende). Hierbei sind explizit Angebote in Verantwortung der Pfarreien, Verbände oder unselbständigen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg gemeint.

1.2 Höhe des Zuschusses

Die Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Erzdiözese Freiburg können nur in dem Maß bewilligt werden, wie der Erzdiözese Freiburg Gelder zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird im Einzelfall seitens des Referats Inklusion – Generationen entschieden, in welcher Höhe ein Zuschuss bewilligt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei Gottesdiensten zu besonderen Anlässen (z.B. Beerdigung, Taufe, Hochzeit, Erstkommunion etc.) und zur Sakramentenvorbereitung werden in der Regel 70% der Honorar- und Sachkosten vom Inklusionsfonds übernommen. Die weiteren 30% der Honorar- und Sachkosten sind von der antragstellenden Institution zu tragen. Dienstleistende sind regional zu wählen. Assistenzleistungen von Privatpersonen (nicht qualifizierten Fachkräften) werden in Höhe des Mindestlohns pro Stunde bezuschusst. Fahrtkosten von Assistenzleistenden und Gebär-

[1] Teilgabe bedeutet aktive Mitgestaltung des kirchlichen Lebens.

[2] Rehabilitationsträger für Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind: Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Träger der Sozialen Entschädigung, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe.

densprachdolmetschenden werden in der Regel bis maximal eine Stunde Fahrtzeit pro Wegstrecke erstattet. Eine Ausnahmeregelung bzgl. der Fahrtkosten ist nach vorheriger Absprache in Sonderfällen möglich.

Für alle anderen kirchlichen Angebote (z.B. Besinnungstage, Kinder- und Jugendfreizeiten, Ministrantenwallfahrten, Zeltlager) wird ein individueller Zuschuss zu den Kosten für Assistenz und Gebärdensprachdolmetschende abhängig von Kosten und Art des Angebots sowie der finanziellen Situation der antragstellenden Institution gewährt. Die Gewährung eines Zuschusses ist in der Regel davon abhängig, dass sich auch die antragstellende Institution an den Gesamtkosten beteiligt.

2. Ablauf und Verfahren

2.1 Antragstellung

Anträge beim Inklusionsfonds sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Durchführung des Angebots per Antragsformular beim Referat Inklusion – Generationen (Okenstraße 15, 79108 Freiburg, ig@seelsorgeamt-freiburg.de, 0761-5144-265) zu stellen. Bei langfristig planbaren Veranstaltungen (z.B. Hochzeit, Erstkommunion) ist eine frühzeitige Antragstellung erbeten. In Härtefällen kann von der oben genannten Frist abgewichen werden (z.B. bei kurzfristig angesetzten Terminen wie Beerdigungen).

Der Antrag muss schriftlich, auf digitalem oder postalischem Wege, eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- Antragsformular mit Kostenaufstellung
- eine Beschreibung der Maßnahme und / oder des vorläufigen Programms
- ggf. Kostenvoranschlag der Honorarkraft oder des Dienstleisters

Die Entscheidung über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses wird der antragstellenden Institution schriftlich und zeitnah nach Antragstellung mitgeteilt.

2.2 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt nach der Durchführung auf Grundlage des Verwendungsnachweises oder der Rechnung der professionellen Assistenz. Diese/r ist bis spätestens **sechs Wochen nach Ende** der Maßnahme dem Referat Inklusion – Generationen vorzulegen.

Bei Assistenz in Form von Gebärdensprachdolmetschenden: Gebärdensprachdolmetschende werden vom Referat Inklusion – Generationen beauftragt und direkt bezahlt. Somit besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Referat Inklusion – Generationen und der/dem jeweiligen Gebärdensprachdolmetschenden. Das Referat Inklusion – Generationen stellt der antragstellenden Institution ihren Anteil in Höhe von 30% der Honorar- und Fahrtkosten in Rechnung.

Bei Assistenz in allen anderen Fällen: Das Referat Inklusion – Generationen bezahlt nach erfolgter Assistenzleistung den im Vorfeld genehmigten Zuschuss an die antragstellende Institution. Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Referat Inklusion – Generationen und der Assistenz. Das Referat Inklusion – Generationen leistet lediglich den Zuschuss zu den Assistenzkosten entsprechend der Richtlinien des Inklusionsfonds an die antragstellende Institution. Diese ist für die ordnungsrechtliche Abwicklung, inklusive der Erfüllung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, allein verantwortlich.